

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Thüringer Nachbarrechtsgesetz vom 22. Dezember 1992 (GVBl. S. 599), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291), ist derzeit bis zum 31. Dezember 2015 befristet. Da nach dem Beschluss des Thüringer Kabinetts "Befristungskonzept endgültige Endfassung" vom 24. Mai 2011 Gesetze und Verordnungen grundsätzlich nicht mehr zu befristen sind und eine der dort genannten Ausnahmen hier nicht vorliegt, soll das Gesetz entfristet werden.

In diesem Zusammenhang sollen auch Anpassungen, Vereinfachungen und materielle Änderungsbedarfe gesetzgeberisch umgesetzt werden, die sich seit der letzten inhaltlichen Änderung im Jahre 2006 ergeben haben. Zu diesem Zweck wurde eine Ressortbeteiligung, eine Abfrage bei den Gerichten in Thüringen sowie eine Praxisabfrage bei der Rechtsanwaltskammer Thüringen, bei der Architektenkammer Thüringen, beim Gemeinde- und Städtebund Thüringen, beim Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen, beim Landesverband Thüringer Gartenfreunde und beim Verein Haus & Grund Thüringen durchgeführt.

In Thüringen ist der Eigentümer eines Grundstücks ohne die Zustimmung des Eigentümers des Nachbargrundstücks derzeit daran gehindert, eine an der Grundstücksgrenze stehende Gebäudewand nachträglich durch eine Außenisolierung zu dämmen. Dies erschwert die Anpassung von Bestandsbauten an den heutigen Stand der Technik einerseits und verhindert die Verbesserung der Energieeffizienz bei Bestandsgebäuden, die einen wesentlichen Bestandteil der Energiewende darstellt, andererseits.

Weiterhin soll das Verhältnis des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes zu Bestimmungen im Thüringer Straßengesetz vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273) und in der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38) jeweils in der jeweils geltenden Fassung klargestellt werden. Schließlich soll das Gesetz an zwischenzeitlich vorgenommene Änderungen im Thüringer Waldgesetz in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327) und im Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) jeweils in der jeweils geltenden Fassung angepasst werden.

B. Lösung

Das Gesetz wird entfristet.

Für den Überbau durch Wärmedämmung wird eine privatrechtliche Duldungspflicht aufgenommen.

Darüber hinaus werden weitere Klarstellungen und Anpassungen an öffentlich-rechtliche Vorschriften vorgenommen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An den
Präsidenten des Thüringer Landtags
Herrn Christian Carius
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Erfurt, den 13. Oktober 2015

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 4./5./6. November 2015.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

**Erstes Gesetz
zur Änderung des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Nachbarrechtsgesetz vom 22. Dezember 1992 (GVBl. S. 599), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

**"§ 14 a
Überbau durch Wärmedämmung**

(1) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks haben zu dulden, dass die auf einer vorhandenen Grenzwand nachträglich aufgebrachte Wärmedämmung und sonstige mit ihr im Zusammenhang stehende untergeordnete Bauteile auf das Grundstück übergreifen, soweit

1. die übergreifenden Bauteile öffentlich-rechtlich zulässig oder zugelassen worden sind,
2. eine vergleichbare Wärmedämmung auf andere Weise mit vertretbarem Aufwand nicht vorgenommen werden kann und
3. sie die Benutzung des Grundstücks nur unwesentlich beeinträchtigen.

Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Überbauung die Grenze zum Nachbargrundstück in der Tiefe um mehr als 0,25 m überschreitet.

(2) Dem Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten des betroffenen Grundstücks ist ein angemessener Ausgleich in Geld zu leisten. Sofern nichts anderes vereinbart wird, gelten § 912 Abs. 2, die §§ 913 und 914 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

(3) Der Eigentümer des durch den Überbau begünstigten Grundstücks hat die Wärmedämmung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

(4) Der duldungsverpflichtete Nachbar ist berechtigt, die Beseitigung der Wärmedämmung zu verlangen, soweit dadurch eine zulässige beabsichtigte Benutzung seines Grundstücks nicht nur unwesentlich beeinträchtigt wird, insbesondere soweit er selbst zulässigerweise an die Grenzwand anbauen will.

(5) Die §§ 21 bis 25 gelten entsprechend für die Anbringung, Unterhaltung und Beseitigung der Wärmedämmung.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Nachbarwände und sonstige Wände, die nahe an der Grundstücksgrenze stehen oder über diese hinausreichen und zu deren Duldung der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte des Nachbargrundstücks verpflichtet sind."

2. In § 17 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort "Betriebsfähigkeit" die Worte "oder zur Einhaltung öffentlich-rechtlicher Anforderungen" eingefügt.
3. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die doppelten Abstände nach den §§ 44 und 45, in den Fällen des § 44 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a jedoch die eineinhalbfachen Abstände mit Ausnahme der Abstände für die Pappelarten, sind gegenüber Grundstücken, die

 1. dem Weinbau dienen,
 2. landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder nach Art eines Kleingartens genutzt werden, sofern nicht durch Bebauungsplan eine andere Nutzung festgelegt ist, oder
 3. durch Bebauungsplan einer Nutzung nach Nummer 2 vorbehalten sind,

einzuhalten."
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort "Grenzen" die Worte "zu öffentlichen Verkehrsflächen," eingefügt.
 - bb) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

"3. Anpflanzungen auf öffentlichen Straßen,"
 - cc) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.
4. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

"3. gegenüber bebauten oder bebaubaren Grundstücken 30 m,"
 - bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 4 bis 6.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe "von § 46 Abs. 2 Nr. 3 und 4" durch die Angabe "des § 46 Abs. 2 Nr. 4 und 5" ersetzt.
5. In § 51 Abs. 2 Satz 2 wird die Datumsangabe "15. März" durch die Datumsangabe "28. Februar" ersetzt.
6. Dem § 54 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Wird ein bei Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes bereits bestehender Wald verjüngt, richtet sich der Grenzabstand gegenüber den Nachbargrundstücken nach § 49 in der vor dem Inkrafttreten des Ersten Gesetzes

zur Änderung des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes
geltenden Fassung."

7. Nach § 54 wird folgender neue § 55 eingefügt:

"§ 55
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form."

8. Der bisherige § 55 wird § 56.
9. Der bisherige § 56 wird § 57 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Inkrafttreten"

- b) Die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft" werden gestrichen.

10. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Das Thüringer Nachbarrechtsgesetz (ThürNRG) vom 22. Dezember 1992 (GVBl. S. 599), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291), ist derzeit bis zum 31. Dezember 2015 befristet. Da nach dem Beschluss des Thüringer Kabinetts "Befristungskonzept endgültige Endfassung" vom 24. Mai 2011 Gesetze und Verordnungen grundsätzlich nicht mehr zu befristen sind und eine der dort genannten Ausnahmen hier nicht vorliegt, soll das Gesetz entfristet werden.

In diesem Zusammenhang sollen weitere Änderungsbedarfe gesetzgeberisch umgesetzt werden. Eine letzte inhaltliche Änderung hatte das Thüringer Nachbarrechtsgesetz durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes und des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Berufsvormündervergütungsgesetz sowie zur Aufhebung des Thüringer Gesetzes über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter vom 9. März 2006 (GVBl. S. 53) erfahren.

In Thüringen ist der Eigentümer eines Grundstücks ohne die Zustimmung des Eigentümers des Nachbargrundstücks derzeit daran gehindert, eine an der Grundstücksgrenze stehende Gebäudewand nachträglich durch eine Außenisolierung zu dämmen. Dies erschwert die Anpassung von Bestandsbauten an den heutigen Stand der Technik einerseits und verhindert die Verbesserung der Energieeffizienz bei Bestandsgebäuden, die einen wesentlichen Bestandteil der Energiewende darstellt, andererseits.

Weiterhin soll das Verhältnis des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes zu Bestimmungen im Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273) und in der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38) jeweils in der jeweils geltenden Fassung klargestellt werden. Schließlich soll das Gesetz an zwischenzeitlich vorgenommene Änderungen im Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327) und im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) jeweils in der jeweils geltenden Fassung angepasst werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1:**

Zu Nummer 1 (§ 14 a):

In Thüringen ist der Eigentümer eines Grundstücks ohne die Zustimmung des Eigentümers des Nachbargrundstücks derzeit daran gehindert, eine an der Grundstücksgrenze stehende Gebäudewand nachträglich durch eine Außenisolierung zu dämmen und auf diese Weise an den Stand der Technik anzupassen. Die aufgebrachte Außendämmung würde zwangsläufig in das Nachbargrundstück hineinragen und könnte aufgrund des beeinträchtigten Eigentumsrechts oder einer anderen Nutzungsberechtigung abgewehrt werden. Dem Eigentümer des Grundstücks verbleibt lediglich die Möglichkeit, eine Vereinbarung mit der benachbarten Person zu schließen, die ihm das Anbringen einer Wärmedämmung über die Grundstücksgrenze hinaus gestattet. Wird die Zustimmung verweigert, können entsprechende Sanierungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden, auch wenn das Nachbargrundstück nur geringfügig beeinträchtigt wäre. Dies erschwert die Anpassung von Bestandsbauten an

den heutigen Stand der Technik einerseits und verhindert die Verbesserung der Energieeffizienz bei Bestandsgebäuden, die einen wesentlichen Bestandteil der Energiewende darstellt, andererseits. Außerdem könnte diese Frage auch zu nachbarschaftlichen Spannungen führen.

Die Anbringung einer Wärmedämmung bei bestehenden Gebäuden soll deshalb erleichtert und somit entsprechende Nachbarstreitigkeiten vermieden werden. Das Anliegen war auch Gegenstand einer im Jahr 2011 an den Landtag gerichteten Petition mit dem Ziel, das Thüringer Nachbarrechtsgesetz um entsprechende Überbaubestimmungen zu ergänzen. Die Petenten begehrten den Erlass einer gesetzlichen Regelung, die es ihnen gestattet, ihr Haus derart mit einer Wärmedämmung zu versehen, dass für den dadurch notwendigen Überbau auf das Nachbargrundstück das Einverständnis des Nachbarn nicht erforderlich ist. Zur Begründung führten die Petenten im Wesentlichen aus, sie hätten ins Auge gefasst, ihr Haus mit einer Wärmedämmung zu verkleiden, wofür eine Sanierungsvereinbarung getroffen worden sei, von der auch eine KfW-Förderung abhängt. Da der Nachbar das Einverständnis für den Überbau verweigert habe, sei das Anbringen der Dämmung an dieser Wand nicht möglich, wodurch wiederum die KfW-Förderung in Gefahr gerate. Aus diesen Gründen hielten die Petenten eine gesetzliche Regelung - wie in anderen Bundesländern - für dringend erforderlich.

Entsprechende Sanierungsvorhaben könnten durch die neue Regelung in Zukunft unter engen, das Verhältnismäßigkeitsprinzip wahrenden Voraussetzungen auch ohne die Zustimmung der Eigentümer des Nachbargrundstücks ermöglicht werden. Dass für eine solche Regelung offenbar ein praktisches Bedürfnis besteht, zeigt nicht nur die oben genannte Petition. Duldungspflichten für Überbau wegen Wärmedämmung wurden nach einer klarstellenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Gesetzgebungskompetenz der Länder in den letzten fünf Jahren von acht Bundesländern geregelt.

Für das Bürgerliche Recht weist das Grundgesetz in Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zu. Nach Artikel 72 GG sind die Länder auf diesem Gebiet daher nur gesetzgebungsbefugt, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Dafür maßgeblich ist die Frage, ob der Bundesgesetzgeber einen bestimmten Sachverhalt - hier die Frage der Duldungspflichten des Nachbarn beim Überbau - tatsächlich umfassend und lückenlos geregelt hat oder ob sich aus der Gesetzgebungsgeschichte und den Materialien eine objektivierter Wille des Gesetzgebers zu einer abschließenden Regelung ergibt (BVerfGE 102, 99). Der Bundesgesetzgeber hat den Ländern in Artikel 124 EGBGB einen Regelungsraum eröffnet, wonach die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Eigentum an Grundstücken zugunsten der Nachbarn noch anderen als den im Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmten Beschränkungen unterwerfen, unberührt bleiben. Diese Vorschrift gestattet die Einführung weiterer Beschränkungen des Eigentums durch das Landesrecht, die einen anderen als nachbarrechtlichen Regelungsbereich des BGB betreffen, nicht hingegen eine Modifikation der Regelungen des BGB. Das Bundesverfassungsgericht hat die Vereinbarkeit einer landesrechtlichen Duldungspflicht von geringfügigen Übergriffen in den nachbarlichen Luftraum (konkret zu § 7 b Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg) mit dem Grundgesetz bejaht (BVerfG, Beschluss vom 19.07.2007 - 1 BvR 650/03, NJW - RR 2008, 26). Das Gericht war der Auffassung, dass die Vorschrift nur die privatrechtlichen Folgen des Überbaus auf der Grundlage einer nach öffentlichem Baurecht zulässigen Grenzbe-

bauung regele, während § 912 Abs. 1 BGB den Überbau im Allgemeinen betreffe. Im Übrigen sei dem Wortlaut von Art. 124 Satz 1 EGBGB nicht zu entnehmen, dass nach Art. 124 Satz 1 EGBGB durch Landesgesetz nur andere Eigentumsbeschränkungen als der vom § 912 Abs. 1 BGB erfasste Überbau geregelt werden dürfen. Denn "andere" könne nach dem allgemeinen Sprachgebrauch auch eine zwar grundsätzlich gleichartige, in den einzelnen Voraussetzungen und Ausprägungen aber davon verschiedene "Beschränkung" des Grundstückseigentums bedeuten (BVerfG, aaO.).

Zu Absatz 1:

Voraussetzung der Duldungspflicht ist zunächst, dass die Wärmedämmung nachträglich auf einer bereits vorhandenen Grenzwand aufgebracht wird. Damit wird sichergestellt, dass die Bestimmung keine Duldungspflichten für Überbauungen begründet, die Folge einer bereits im Zeitpunkt der Errichtung vorgenommenen Außendämmung sind, denn Neubauten sind so zu planen, dass sie sich vollständig (einschließlich Dämmung) auf das eigene Grundstück beschränken.

Die Duldungspflicht erstreckt sich dabei nicht nur auf die Wärmedämmung selbst, sondern auch auf sonstige mit ihr im Zusammenhang stehende untergeordnete Bauteile (zum Beispiel auf die Außenwand aufgebrachte Putze oder Verblendungen). Bei der Außenisolierung einer Giebelwand können beispielsweise auch Veränderungen am Dach oder an den in der Grenzwand befindlichen Fenstern erforderlich sein. Auch der Anspruch auf Duldung sonstiger untergeordneter Bauteile, die mit der Wärmedämmung im Zusammenhang stehen, unterliegt den Voraussetzungen des Absatzes 1. Insbesondere darf das Maximalmaß der zulässigen Überbauung von 0,25 m auch durch das Anbringen sonstiger untergeordneter Bauteile nicht überschritten werden.

Nach Satz 1 Nr. 1 setzt die Duldungspflicht weiterhin voraus, dass das Anbringen der Wärmedämmung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig oder zugelassen worden ist, insbesondere den Bestimmungen des Baurechts und Straßenverkehrsrechts nicht widerspricht. Dies gilt nicht nur für das übergreifende Bauteil selbst, sondern auch für seine Anbringung.

Nach Satz 1 Nr. 2 hat die Inanspruchnahme des eigenen Grundstücks grundsätzlich Vorrang vor einer Überbauung des Nachbargrundstücks, soweit auch durch eine Innendämmung die angestrebten Dämmwerte erreicht werden können und der Aufwand nicht außer Verhältnis steht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Allgemeinen die Anbringung einer Außendämmung aus physikalischen und bautechnischen Gründen (Wärmebrücken, Verformung der Außenwand, Dampfsperren- und Tauwasserproblematik oder ähnliches) einer Innendämmung vorzuziehen sein dürfte, weil mit einer Innendämmung nicht oder nur mit erheblichem Aufwand eine mit der Außendämmung vergleichbare Dämmwirkung erreicht werden kann. Auch rechtliche Beziehungen wie bestehende Mietverhältnisse an den betroffenen Räumlichkeiten sind bei der Bemessung des erforderlichen Aufwandes zu berücksichtigen.

Schließlich setzt die Überbauung nach Satz 1 Nr. 3 voraus, dass die Benutzung des Nachbargrundstücks dadurch nicht oder allenfalls unwesentlich beeinträchtigt wird. Dabei sind im Einzelfall Art und Maß der Inanspruchnahme des Nachbargrundstücks, dessen Größe und dessen Einschränkungen bei der Nutzung eines darauf befindlichen Gebäudes oder einer unbebauten Fläche zu berücksichtigen. Im Regelfall wird die

Beeinträchtigung umso größer sein, je weiter die Wärmedämmung in das Nachbargrundstück übergreift. Die Bauteilanforderungen der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519) in der jeweils geltenden Fassung, die Mindeststandards für die Wärmedämmung bestehender Gebäude vorsehen, können bei der Auslegung herangezogen werden. Sie sind jedoch nicht als absolut gesetzte Obergrenze zu verstehen. Die Beurteilung, ob die Nutzung des Nachbargrundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird, soll deshalb nicht an die Bauteilanforderungen der Energieeinsparverordnung gebunden werden, sondern der konkreten Abwägung der beiderseitigen Interessen und geschützten Rechtsgüter im Einzelfall vorbehalten bleiben.

Allerdings müssen Überbauten von mehr als 0,25 m nicht geduldet werden. Einerseits kann bei einer Aufbaustärke von 0,25 m mit heute üblichen Dämmstoffen der Wärmeverlust eines Gebäudes erheblich reduziert werden. Andererseits dürfte bei einer Überbauung von 0,25 m regelmäßig von einer unwesentlichen Beeinträchtigung des Nachbargrundstücks auszugehen sein. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das nachbarliche Grundstück unter Berücksichtigung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls schon bei einer geringeren Tiefe der Überbauung mehr als unwesentlich beeinträchtigt sein kann.

Zu Absatz 2:

Der Bauherr, der das Nachbargrundstück in Anspruch nimmt, ist dem betroffenen Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten für den Eingriff in sein Eigentum beziehungsweise dingliches Nutzungsrecht zum finanziellen Ausgleich verpflichtet. Nur schuldrechtlich Nutzungsberechtigten (insbesondere Mietern) steht dieser Entschädigungsanspruch nicht zu. Sofern nichts anderes vereinbart wird, bestimmt sich die Zahlung einer Überbaurente nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Zu Absatz 3:

Der durch den Überbau begünstigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Wärmedämmung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

Zu Absatz 4:

Die Duldungspflicht der Betroffenen endet, wenn und soweit sie die ernsthafte Absicht verfolgen, die Nutzung ihres Grundstücks zu verändern, und der Wärmeschutzüberbau diese Nutzung mehr als nur unwesentlich beeinträchtigen würde. In diesem Fall können sie die Beseitigung des Überbaus verlangen. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der Nachbar zu einem späteren Zeitpunkt in zulässiger Weise an die Grenzwand anbauen möchte oder die überbaute Fläche nachträglich benötigt wird, um eine Durchfahrt auf dem betroffenen Grundstück zu einer neu errichteten Garage anzulegen.

Zu Absatz 5:

Durch die Regelung wird klargestellt, dass dem Bauherr zur Anbringung, Unterhaltung und Beseitigung der Wärmedämmung die in den §§ 21 bis 25 geregelten Nutzungs- und Betretungsrechte zustehen. Diese Rechte einschließlich der Verpflichtungen zur Anzeige, zum Schadensersatz und zur Entschädigung sind nötig, damit der Bauherr seine in Absatz 3 geregelte Verpflichtung wahrnehmen kann.

Zu Absatz 6:

Die Regelungen zur Duldung eines Wärmeschutzüberbaus gelten auch für Nachbarwände im Sinne des § 3 und sonstige Wände, die nahe an der Grundstücksgrenze stehen oder über diese hinausreichen. Es soll keinen Unterschied machen, ob die zu isolierende Gebäudewand unmittelbar an der Grenze zum Nachbargrundstück (Grenzwand) oder auf der Grenze zweier Grundstücke (Nachbarwand) oder in einem geringen Abstand zur Grenze steht und die aufzubringende Wärmedämmung in das Nachbargrundstück hineinragen würde. Darüber hinaus sollen die Regelungen auch für über die Grenze hinausreichende Wände gelten. Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte des Nachbargrundstücks müssen jedoch stets zur Duldung der nahe an der Grenze stehenden oder über die Grenze hinausreichenden Wand verpflichtet sein. Die Interessenabwägung ist in jenen Fällen in gleicher Weise vorzunehmen.

Zu Nummer 2 (§ 17 Abs. 1):

Durch die Regelung sollen Unklarheiten im nachbarschaftlichen Verhältnis beseitigt werden, die entstehen könnten, wenn der Nachbar aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben zur Errichtung eines Schornsteins in einer bestimmten Höhe verpflichtet ist, die aber zur Betriebsfähigkeit der Anlage im nachbarrechtlichen Sinn unter Umständen nicht erforderlich ist, weil die Abgasanlage auch in geringerer Höhe funktioniert. Betriebsfähigkeit in diesem Sinne bedeutet, dass anderenfalls die (optimale) Funktionsfähigkeit der Abgasanlage nicht gewährleistet werden kann. Die Inanspruchnahme des Grundstücks des duldungsverpflichteten Nachbarn ausschließlich von der Betriebsfähigkeit der Abgasanlage abhängig zu machen, könnte aber zu kurz greifen, da nach § 19 1. BImSchV Abgasanlagen die Umgebungsbebauung in einem dort näher bestimmten Umfang überragen müssen. Dadurch soll vermieden werden, dass Abgase in benachbarte Gebäude ziehen. Dem Nachbarn eines angrenzenden niedrigeren Gebäudes soll daher ein Recht für die Befestigung der Abgasanlage an dem angrenzenden höheren Gebäude auch in den Fällen eingeräumt werden, in denen dies zur Einhaltung öffentlich-rechtlicher Anforderungen erforderlich ist.

Zu Nummer 3 (§ 46):

Die Regelung stellt klar, dass die Grenzabstände nicht im Verhältnis zwischen Straßeneigentümer und Anlieger gelten, und deshalb der Straßeneigentümer mit seinen Anpflanzungen keine Grenzabstände zu den Anliegergrundstücken einhalten muss, umgekehrt aber auch die Anlieger mit ihren Bäumen und Sträuchern keinen Abstand zur Straße einhalten müssen, soweit der Verkehr dadurch nicht behindert wird. Ob und inwieweit öffentliche Straßen bepflanzt werden dürfen, bestimmt nicht das Thüringer Nachbarrechtsgesetz, sondern das öffentliche Recht (§§ 25 ff. ThürStrG).

Zu Nummer 4 (§ 49):

Zu Buchstabe a:

Nach § 26 Abs. 5 ThürWaldG ist aus Gründen der Gefahrenabwehr bei der Errichtung von Gebäuden ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Probleme mit Verschattungen, Gefahren durch umstürzende Bäume, Laubfall und Verschmutzungen durch eine Vielzahl hoher Bäume bestehen nicht nur, wenn Gebäude in Nachbarschaft zu einem bestehendem Wald errichtet werden, sondern wenn ein neuer Wald in

Nachbarschaft zu bebauten oder bebaubaren Grundstücken entsteht. Aus diesem Grund soll der Abstand gegenüber bebauten und bebaubaren Nachbargrundstücken im Fall der Neubegründung eines Waldes von sechs auf 30 Meter erhöht werden.

Da diese Grundstücke bisher unter die "sonstigen Grundstücke" in Nummer 3 fielen, war ein neuer Tatbestand in das Gesetz aufzunehmen. Gegenüber sonstigen Grundstücken, die nicht bebaut oder bebaubar sind, bleibt es bei einem Abstand von sechs Metern, da die genannten Gründe der Gefahrenabwehr auf solche Grundstücke nicht in gleichem Maße zutreffen und die Begründung eines Waldes nicht unnötig erschwert werden soll.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 5 (§ 51 Abs. 1 Satz 2):

Die Regelung schränkt den Anspruch auf Zurückschneiden insoweit ein, als dass er aus Gründen des Naturschutzes nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar erfüllt werden muss. In Anlehnung an § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG wurde die geltende Frist um zwei Wochen verkürzt.

Zu Nummer 6 (§ 54):

Die Regelung enthält eine Übergangsbestimmung für die Verjüngung von Wald, der bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes an der Grenze zu bebauten oder bebaubaren Grundstücken neu begründet wurde. In diesen Fällen gilt der bisher geltende Grenzabstand, auch wenn der durch dieses Gesetz neu geregelte Mindestabstand dadurch unterschritten wird.

Zu Nummer 7 (§ 55):

Die Regelung enthält eine Gleichstellungsbestimmung.

Zu Nummer 8 (§ 56):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 7.

Zu Nummer 9 (§ 57):

Durch die Regelung wird das Gesetz entfristet.

Zu Nummer 10):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu den Nummern 7 bis 9.

Zu Artikel 2:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.